



EINSTELLUNG VON FLÄCHENNUTZUNGSPLAN- TEILÄNDERUNGEN

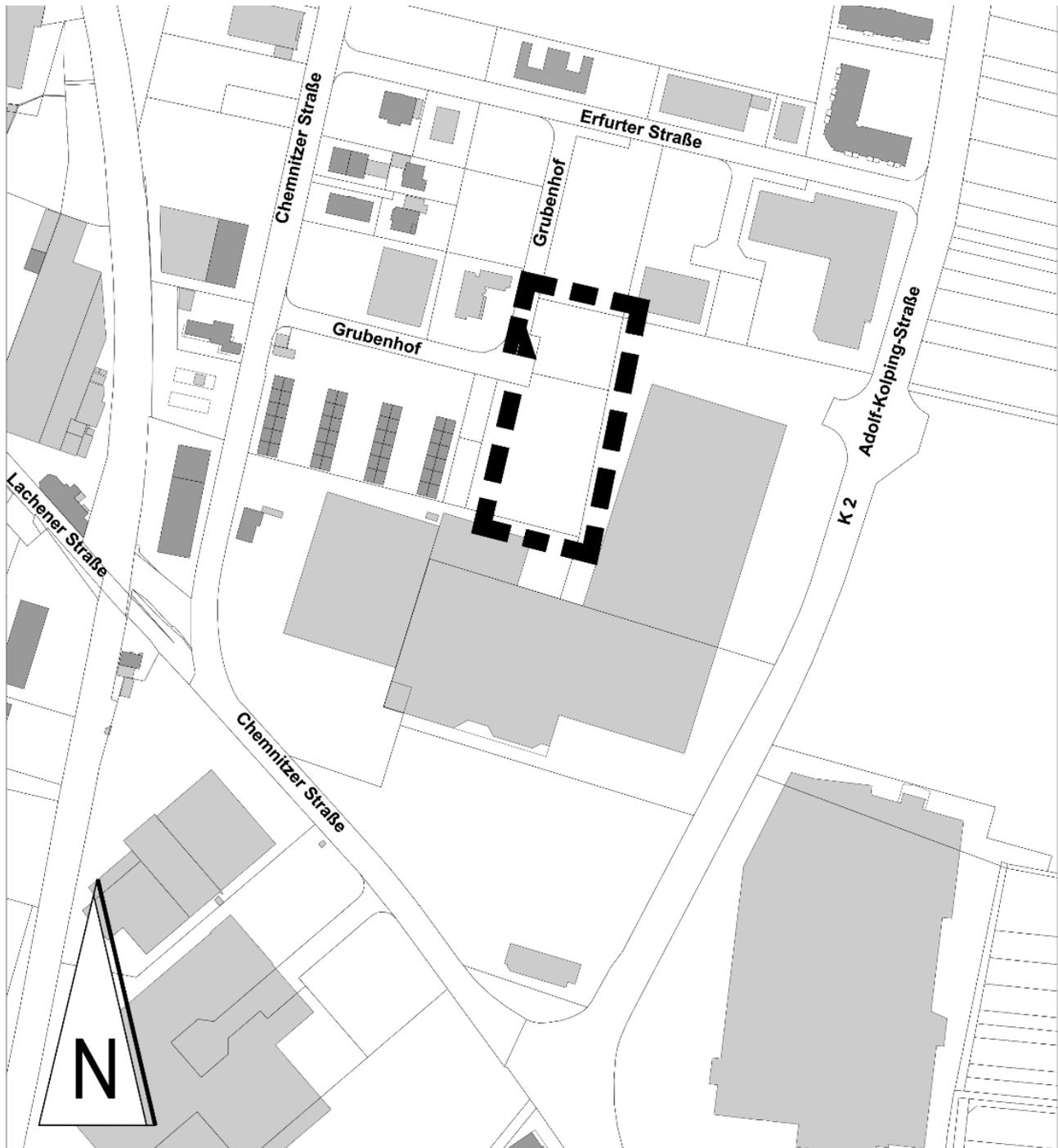
Inhaltsverzeichnis

1. FNP-Teiländerung – „Grubenhof Südost im Stadtbezirk“ Nr. 30
2. FNP-Teiländerung – „An der Branchweilerhofstraße“ im Stadtbezirk 31a
3. FNP-Teiländerung – „Westlich der Haidmühle“ im Stadtbezirk Nr. 31
4. FNP-Teiländerung – „Harthäuser“ im Stadtbezirk Nr. 31
5. FNP-Teiländerung – „In der Heulache“ im Stadtbezirk 12 und Ortsbezirk Mußbach
6. FNP-Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie im Ortsbezirk Mußbach
7. FNP-Teiländerung – „Kandelwiesen“ im Ortsbezirk Lachen Speyerdorf
8. FNP-Teiländerung – „Lange Schemmel“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



1. FNP-Teiländerung – Grubenhof Südost im Stadtbezirk Nr. 30

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 0,41 ha. Das Plangebiet liegt südöstlich der Straße „Grubenhof“ im rückwärtigen Bereich eines Einzelhandelbetriebes.

Bauleitplanverfahren:

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 24.08.2010 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 28.08.2010. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 01.09.2010 bis 15.09.2010 durchgeführt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen eingereicht. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.11.2011 bis 16.12.2011. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„[...] Der seit 24.09.2005 wirksame FNP [soll] in einem 0,41 ha großen Bereich von einer „Gemischten Baufläche“ in eine „Sonderbaufläche“ geändert werden. Durch die Vergrößerung der „Sonderbaufläche für großflächige Handelsbetriebe“ nach Nordwesten soll einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Nach der Offenlage im Jahr 2011 ruhten sowohl das Bebauungsplanverfahren „Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung), Teil West, Änderung Grubenhof-Südost“ als auch das parallel durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren „Grubenhof Südost“. Aufgrund der jahrelangen Pause gelten die Verfahren als überholt, können nicht mehr weitergeführt bzw. müssten neu begonnen werden.

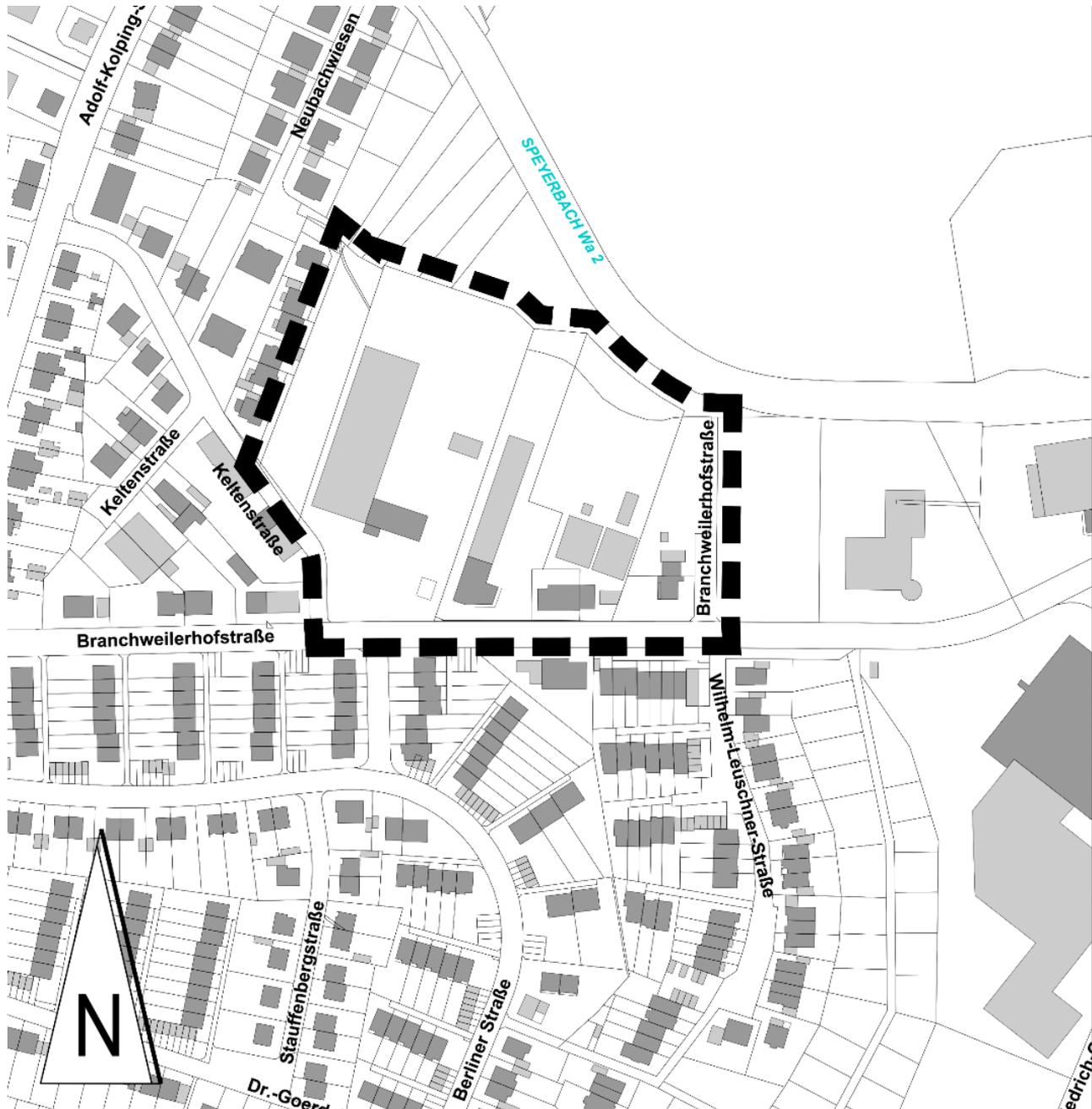
Die Zielsetzung einer Darstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ besteht jedoch weiterhin und soll daher in das Hauptverfahren der Neuaufstellung des FNP 2040 aufgenommen werden. Eine Fortführung des pausierten FNP-Teiländerungsverfahrens ist daher nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll deshalb aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

Das pausierte Bebauungsplanverfahren geht gegebenenfalls in einem neuen Bebauungsplanverfahren auf, sobald sich die Planungsabsichten des Einzelhandelbetriebs konkretisiert haben.



2. FNP-Teiländerung – "An der Branchweilerhofstraße" im Stadtbezirk 31a

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 2,6 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Westen:	Keltenstraße, Ostgrenze Flurstück Nr. 3189/6
Im Süden:	Branchweilerhofstraße
Im Osten:	Branchweilerhofstraße
Im Norden:	durch den Speyerbach

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 22.01.2013 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 28.02.2013. Unter Berücksichtigung der Vorberatung und Empfehlungen der Ausschüsse wurde im Stadtrat für die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB gestimmt. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Für den Bereich der Anwesen Branchweilerhofstraße 89 - 119 soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Eigentümer des größten Grundstücks in diesem Bereich möchte anstelle einer gewerblichen Baufläche eine Wohnbebauung realisieren.

In dem (seit 24.09.2005) wirksamen Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich eine "Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Daraus kann die im Bebauungsplan "An der Branchweilerhofstraße" beabsichtigte Festsetzung eines Wohngebietes bzw. eines Mischgebietes nicht entwickelt werden. Deshalb ist im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Aufstellung eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.“

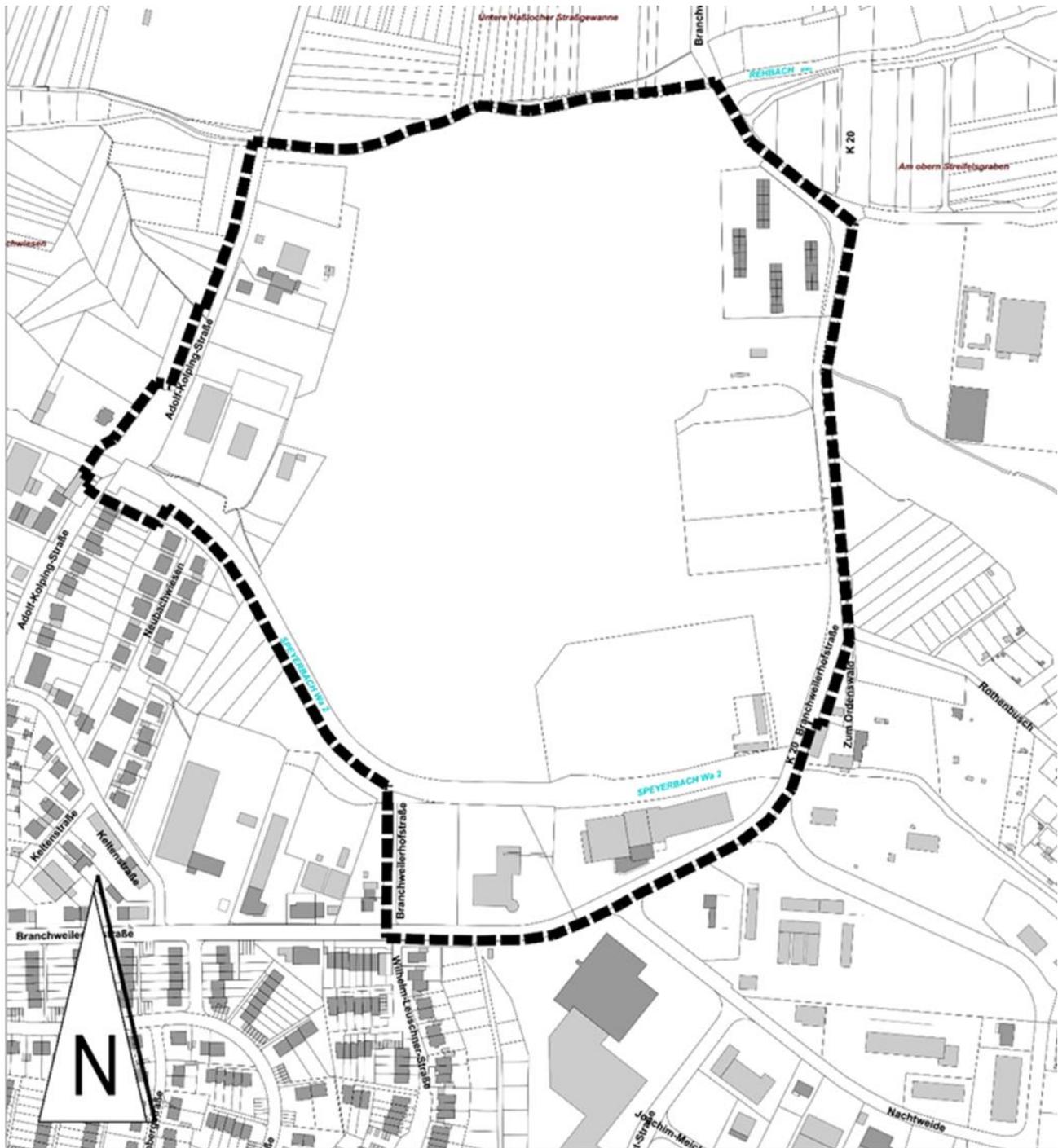
Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren „An der Branchweilerhofstraße“ wurde bereits im Jahr 2014 förmlich eingestellt. Das zugehörige FNP-Teiländerungsverfahren wurde seit gut 10 Jahren nicht mehr weiterbetrieben, zudem ist die damalige Zielsetzung nicht mehr aktuell, denn die im FNP 2005 dargestellten gewerblichen Bauflächen sollen nach derzeitigem Stand bestehen bleiben. Eine Fortführung des FNP-Teiländerungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll daher aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.



3. FNP-Teiländerung – Westlich der Haidmühle im Stadtbezirk Nr. 31

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 26 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden:	Rehbach
Im Osten:	Branchweilerhofstraße
Im Süden:	Branchweilerhofstraße
Im Westen:	Adolf-Kolping-Straße

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 24.08.2018 gefasst. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Im Osten der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße zwischen Rehbach im Norden, Branchweilerhofstraße im Osten und Süden sowie der Adolf-Kolping-Straße im Westen soll die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung über einen Bebauungsplan erfolgen. Das gleichnamige Verfahren soll zur Neuordnung und Entwicklung der ca. 26 ha großen Flächen unter Berücksichtigung der vielfältigen bestehenden Nutzungsansprüche (Abfallwirtschaftszentrum, Gewerbe, Sportanlagen) und der avisierten Entwicklungsperspektiven, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Landesgartenschau, durchgeführt werden.

Derzeit werden einige Flächen im Plangebiet nicht mehr gemäß ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 genutzt und haben auch soweit absehbar keine Aussicht auf plangemäße Umnutzung. Im Weiteren sollen die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß der noch zu konkretisierenden Planungsziele überprüft und ggf. angepasst werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Das Bebauungsplanverfahren „Westlich der Haidmühle“ wurde im November 2023 bereits förmlich eingestellt, da dessen Zielsetzungen im Bebauungsplanverfahren „Landesgartenschau“ weiterverfolgt werden.

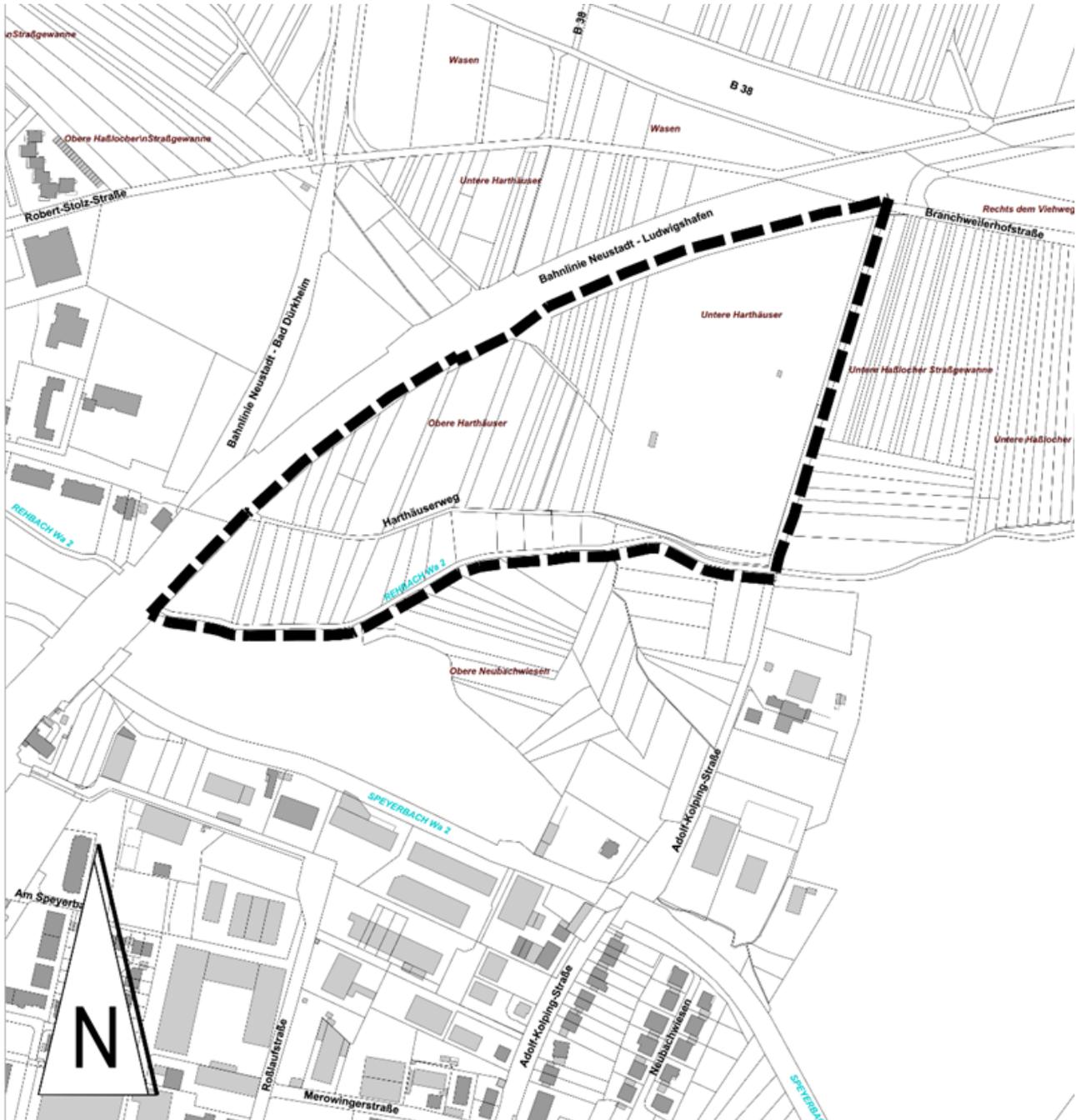
Auch das zugehörige FNP-Teiländerungsverfahren soll nun eingestellt werden, denn für die Flächen der Landesgartenschau wird eine eigene FNP-Teiländerung durchgeführt. Die bestehenden gewerblichen Bauflächen zwischen Speyerbach und Branchweilerhofstraße sollen vorerst bestehen bleiben. Eine Ausnahme bildet die Deponie, die nicht Teil des Bebauungsplans der Landesgartenschau ist; Für die Fläche des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums bleibt die Zielaussage „Fläche für die Abfallentsorgung“ zunächst bestehen.

Eine Fortführung des FNP-Teiländerungsverfahrens „Westlich der Haidmühle“ ist daher nicht mehr erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.



4. FNP-Teiländerung – Harthäuser“ im Stadtbezirk Nr. 31

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 6,28 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden:** Durch die Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen.
- Im Osten:** Durch den Fahrweg der Adolf-Kolping-Straße.
- Im Süden:** Durch das Südufer des Rehbachs.
- Im Westen:** Durch die Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen.

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 19.05.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.09.2016.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„In Neustadt an der Weinstraße bestehen im baurechtlichen Außenbereich diverse als Garten- und Freizeitgelände genutzte Flächen bzw. zusammenhängende Gebiete. Zu Teilen findet diese Nutzung auf im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen statt. Zudem wurden im Laufe der Jahre diverse, oftmals unzulässige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet. Auf Ebene der Gesamtstadt erfasste die Stadtverwaltung betreffende Areale in einer Bestandsaufnahme. Um die offensichtliche Nachfrage nach der Nutzung von Grundstücken als Freizeit- und Gartenareal bedienen zu können und die Errichtung von baulichen Anlagen im behutsamen, aber hinreichendem Maße zu ermöglichen, fanden mehrere Flächen in den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße von 2005 Eingang, welche eine bauplanungsrechtliche Konkretisierung als Bereich für Freizeit und Erholung erfahren sollen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur legalen Nutzung im Bereich „Freizeit und Erholung“ in Teilen des Plangebiets schaffen zu können ist die Angleichung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße an diese Planungsziele erforderlich.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

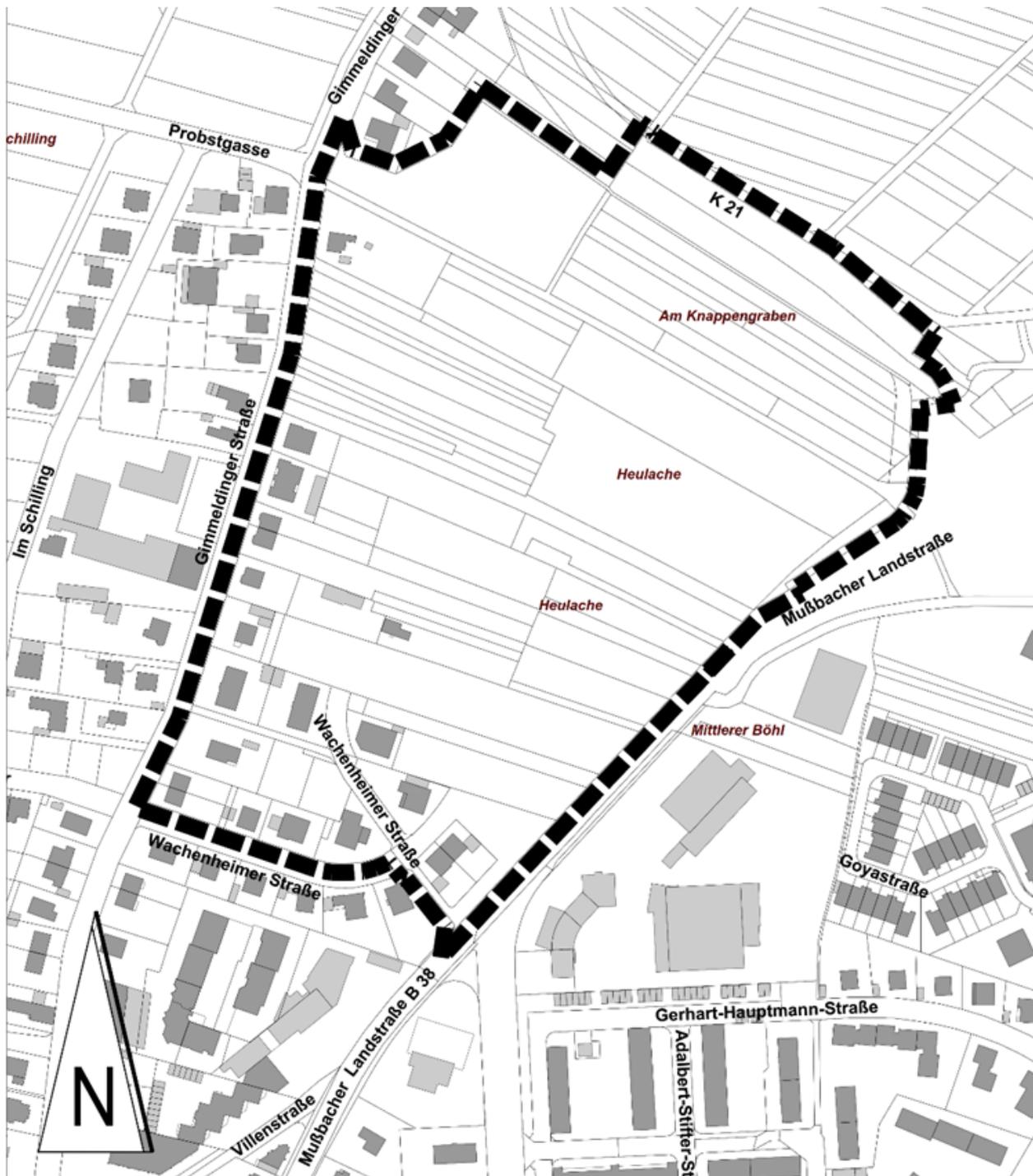
Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits vor rund acht Jahren gefasst und das Verfahren daraufhin nicht mehr weiterbetrieben. Aufgrund der Neuaufstellung des FNP 2040 soll das Thema „Bereich für Freizeit und Erholung“ im Rahmen des Gesamtverfahrens fortgeführt werden. Eine eigenständige Fortführung des Teiländerungsverfahrens „Harthäuser“ ist daher nicht mehr erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.

Das zugehörige, im Jahr 2016 begonnene Bebauungsplanverfahren „Obere Harthäuser“ ruht aufgrund der Landesgartenschau 2027.



5. FNP-Teiländerung – In der Heulache" im Stadtbezirk 12 und Ortsbezirk Mußbach

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 8,8 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden:** durch die K21 zwischen dem AVG-Kreisel und der Gimmeldinger Straße,
im Osten: durch die Mußbacher Landstraße,
im Süden: durch die Wachenheimer Straße und
im Westen: durch die Gimmeldinger Straße.

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 19.09.2017 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 21.09.2017.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Folgende Planungsanlässe richten sich an die Gebietsausweisung, aus Sicht der Flächennutzungsplanung:

- a. Es gibt eine ausgeprägte, speziell auf das Gebiet gerichtete Nachfrage nach Gewerbebauland. Durch den verkehrlich hochfrequentierten Standort in B 38-Stadteingangslage ist dieses Gebiet für eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich geeignet.
- b. Der mögliche Bauplatz am AVG-Kreisel wurde für eine Hotelansiedlung positiv geprüft, um im touristischen Sektor wettbewerbsfähig zu bleiben.
- c. Es besteht in der Stadt eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, auch für sozialen Wohnungsbau, die zukünftig zu bedienen ist.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

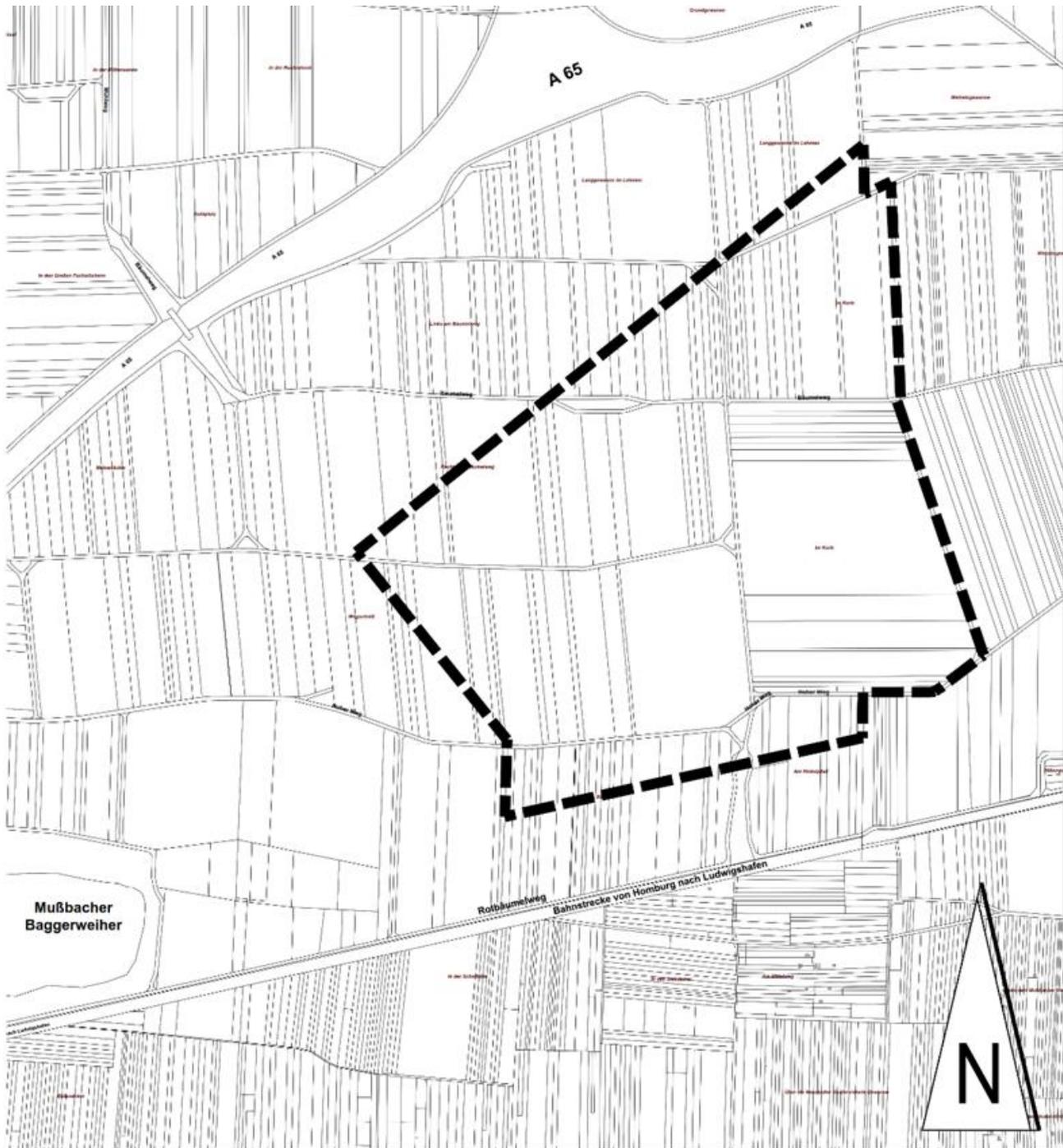
Die damalige Zielsetzung für den Geltungsbereich der FNP-Teiländerung „In der Heulache“ hat sich mittlerweile geändert. Die neue Zielausrichtung (neuer Standort für das Brand- und katastrophenschutzzentrum sowie Wohnbaufläche) soll in das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des FNP 2040 einfließen. Der damalige Aufstellungsbeschluss für das FNP-Teiländerungsverfahren kann daher aufgehoben und das Verfahren somit eingestellt werden. Ob weitere Nutzungen wie z.B. ein Hotelstandort ebenfalls integriert werden sollen, müssen vor der Offenlage des FNP 2040 geklärt werden.

Das zugehörige Bebauungsplanverfahren „In der Heulache“ geht gegebenenfalls in einem neuen Bebauungsplanverfahren auf, sobald sich die Planungsabsichten konkretisiert haben.



6. FNP Fortschreibung zum Thema Windenergie

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung zum Thema Windenergie umfasst aufgrund der mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen verbundenen Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 46,7 ha wird in der Gemarkung Mußbach vorgesehen. Sie befindet sich südlich des Autobahnanschlusses A 65 / B 271 neu bzw. nördlich der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Haßloch.

Bauleitplanverfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 beschlossen, den FNP von 2005 zum Thema Windenergie fortzuschreiben. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 24.08.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Der Plan lag in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 öffentlich aus. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2005 wurde in der Gemarkung Mußbach eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das gesamte übrige Stadtgebiet. Aufgrund geänderter rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen gilt es, das vorhandene Planungskonzept zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ziel der Flächennutzungsplan-Fortschreibung ist es dabei, auch weiterhin die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch zu steuern. Konkret geht es darum, mögliche Windenergieanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und das übrige Stadtgebiet damit von Windenergieanlagen frei zu halten (Ausschlusswirkung). Die Planung fußt auf einer Windpotenzialstudie als Fachgutachten für ein schlüssiges planerisches Steuerungskonzept.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

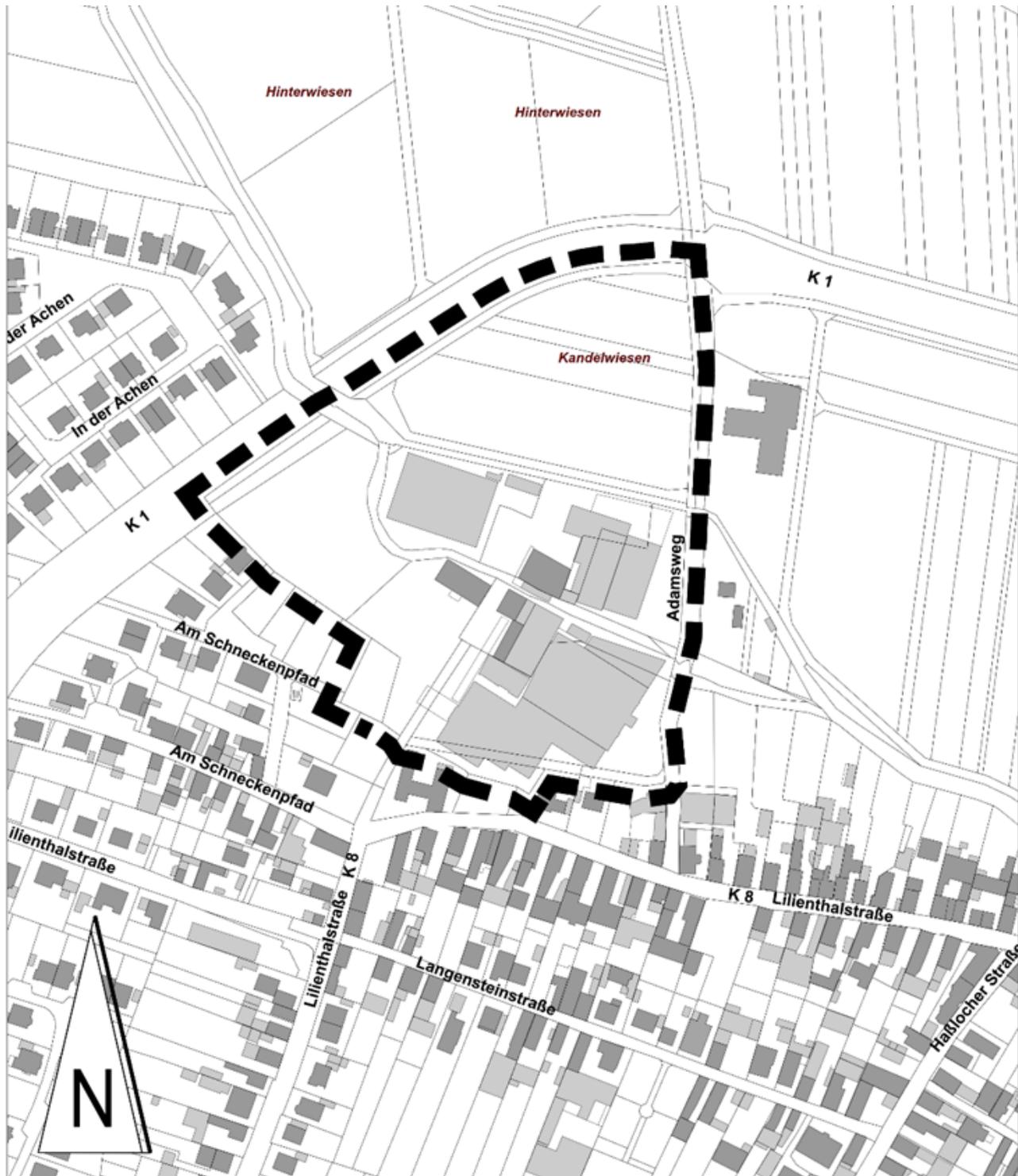
Aufgrund des Vorkommens der windkraftsensiblen und landesweit seltenen Vogelart „Wiedehopf“ im Geltungsbereich der geplanten Windenergieanlagen konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Windkraftanlagen errichtet werden. Folglich wurde das Verfahren nie zu Ende geführt.

Im Rahmen einer Aktualisierung der Windpotenzialstudie, welche im September 2023 beauftragt wurde, soll das Thema der Windenergie nicht mehr separat, sondern im Hauptverfahren zur Neuaufstellung des FNP 2040 behandelt werden. Eine eigenständige Teiländerung ist demnach entbehrlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.



7. FNP-Teiländerung – „Kandelwiesen“ im Ortsbezirk Lachen Speyerdorf

Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 4,3 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden und Westen: Straße K 1
Im Süden: Am Schneckenpfad, Lilienthalstraße
Im Osten: Adamsweg

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratssitzung vom 28.02.2012 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.03.2012. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.03.2012 bis 23.03.2012 durchgeführt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.07.2012 bis 17.08.2012. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Es ist erforderlich, den wirksamen Flächennutzungsplan in einem 4,35 ha großen Bereich südlich der Kreisstraße 1 (K 1, Nordumfahrung von Speyerdorf) zu ändern, weil sich ein ursprünglicher Gartenbaubetrieb zu einem Großhandelsbetrieb für Floristenbedarf entwickelt hat und sich dieser Gewerbebetrieb zudem erweitern möchte.

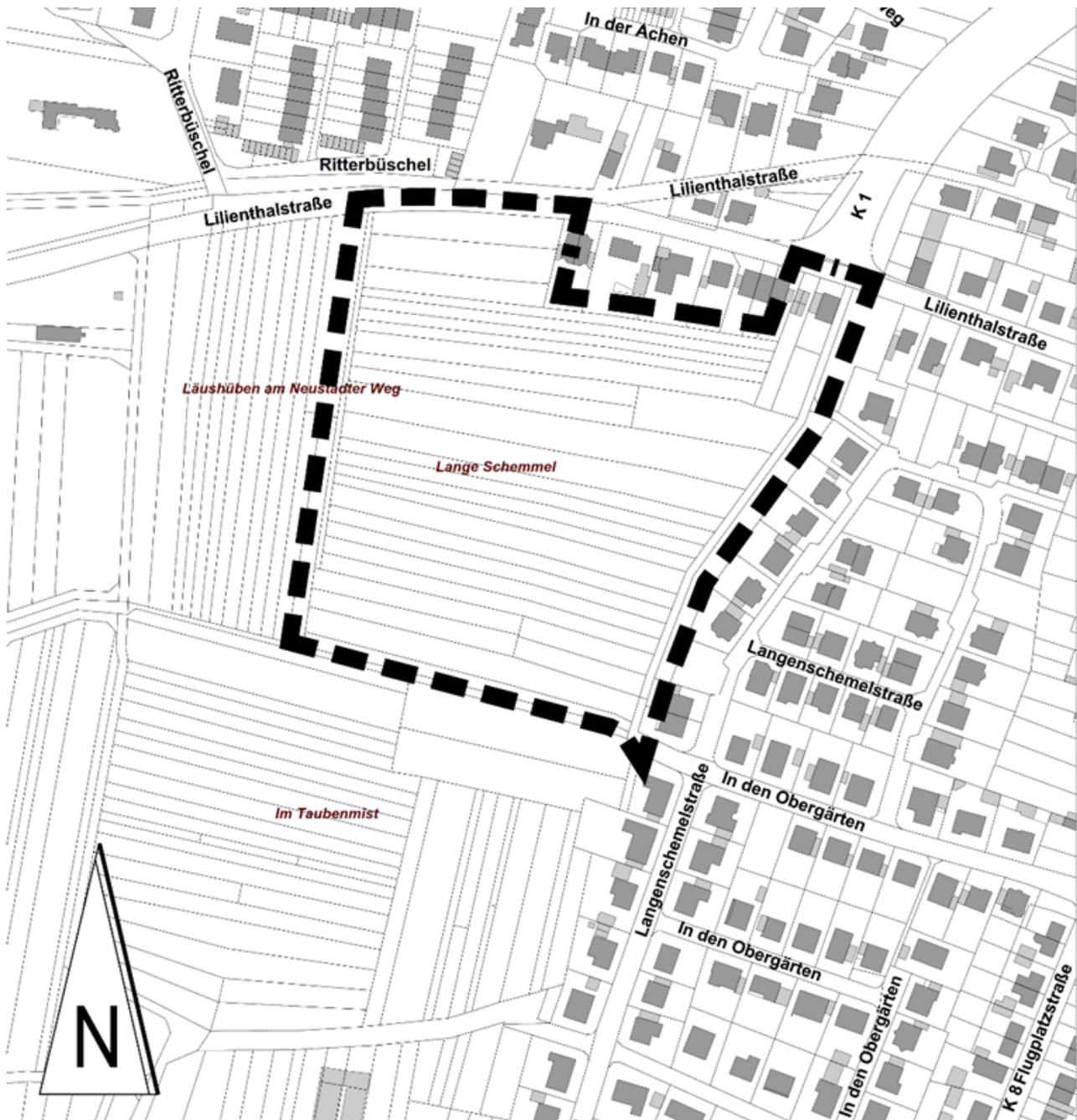
Deshalb soll statt der "Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)" insbesondere eine insgesamt 2,76 ha große "Gewerbliche Baufläche" ausgewiesen werden, und zwar (auf 1,77 ha) als "Gewerbliche Baufläche (Bestand)" und (auf 0,99 ha) als "geplante Gewerbliche Baufläche".“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahrenseinstellung

Das FNP-Teiländerungsverfahren „Kandelwiesen“ erfolgte parallel zum Bebauungsplanverfahren „Kandelwiesen“, das im Jahr 2012 als Vollverfahren begonnen und noch im selben Jahr zunächst pausiert wurde. Im Jahr 2021 wurde die Planung wiederaufgenommen. Das zwar überführte, aber aufgrund der langen Pause von vorne begonnene Bebauungsplanverfahren konnte nach erneuter Prüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren erfolgt lediglich eine nachgelagerte FNP-Berichtigung, eine Fortführung des Teiländerungsverfahrens ist folglich nicht mehr erforderlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das FNP-Teiländerungsverfahren „Kandelweisen“ eingestellt werden. In der Berichtigung bzw. dem FNP 2040 wird die Fläche vorrangig als Gewerbefläche dargestellt.



8. FNP-Teiländerung – "Lange Schemmel" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf Geltungsbereich



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand November 2023, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Der räumliche Geltungsbereich für die FNP-Teiländerung beläuft sich auf ca. 3,7 ha. Die Grenzen des Plangebietes lassen sich wie folgt grob umschreiben:

Im Norden:	Lilienthalstraße
Im Osten:	Langenschemelstraße
Im Süden:	Pohlengraben
Im Westen:	Weg Flst.-Nr. 7990/2

Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurden in der Stadtratsitzung vom 28.02.2012 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 08.03.2012. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.03.2012 bis 23.03.2012 durchgeführt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte anschließend im Zeitraum vom 16.07.2012 bis 17.08.2012. Danach ruhte das Verfahren.

Zielsetzung des damaligen Aufstellungsbeschlusses

„Im wirksamen FNP ist im Bereich „Lange Schemmel“ eine "Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)" und eine "geplante Wohnbaufläche" Lange Schemmel-West (Nr. 31) dargestellt. Es ist weniger wahrscheinlich, dass auf dieser Fläche in dem Zeitraum, für den der FNP geplant ist, ein neues Wohngebiet entwickelt wird. Im Hinblick darauf kann die "geplante Wohnbaufläche" (Nr. 31) aus dem FNP heraus genommen werden.“

Aktueller Sachstand und Begründung der Verfahreenseinstellung

Die Zielsetzung der im damaligen Aufstellungsbeschluss formulierten Rücknahme hat weiterhin Bestand. Hierzu liegen entsprechende Beschlüsse des Ortsbeirats vor. Jedoch wurde das Verfahren formell nie zu Ende geführt, was nun im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2040 erfolgen soll. Die im FNP 2005 geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche soll zurückgenommen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die eigenständige FNP-Teiländerung „Lange Schemmel“ ist demnach entbehrlich. Der damalige Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben und somit das Verfahren eingestellt werden.
